

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 15.12.22

und Antwort des Senats

Betr.: LSBTI*-feindliche Kriminalität in Hamburg

Einleitung für die Fragen:

Die Dokumentation und Auswertung LSBTI-feindlicher Delikte stellt einen wichtigen Grundpfeiler in der Bekämpfung derartiger Kriminalität dar. Bei der statistischen Erhebung und Dokumentation von LSBTI*-feindlicher Kriminalität gibt es eine Parallelität verschiedener Erhebungen.*

Ich frage den Senat:

Vorbemerkung: *In den Quartalsabfragen des Abgeordneten Deniz Celik zum Themenkomplex Hasskriminalität (zuletzt Drs. 22/9567, 22/8781) werden in der Anlage 1 zur Antwort auf Frage 1 jeweils einzelne Straftaten dem Unterthema der sexuellen Orientierung zugewiesen. Es fällt auf, dass nach Einführung des neuen Unterthemas „Geschlecht/Sexuelle Identität“ in der Abfrage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes ab 2020 jeweils kein einziger Fall nach diesen Kriterien in Hamburg dokumentiert ist, obwohl auf Bundesebene im Unterthema „Geschlecht/Sexuelle Identität“ im Vergleich des Jahres 2021 mit dem Vorjahr ein Anstieg um 66,67 Prozent der Fälle zu verzeichnen ist. Zum 01.01.2022 wurden die Unterthemenfelder „Frauenfeindlich“, „Geschlechtsbezogene Diversität“ und „Männerfeindlich“ im Austausch gegen die Kategorie „Geschlecht/Sexuelle Identität“ neu in der Abfrage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes eingeführt. In den ersten drei Quartalen des Jahres wurden jedoch keine Fälle nach diesen Kategorien dokumentiert.*

Frage 1: *Wer ist bei der Polizei Hamburg zuständig für die Kategorisierung der Verfahren nach den Kriterien des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes?*

Antwort zu Frage 1:

Im Landeskriminalamt (LKA) Hamburg ist die Abteilung Staatsschutz (LKA 7) für die in Bezug genommenen Politisch motivierten Straftaten zuständig. Für die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) wird die Kriminaltaktische Anfrage (KTA) des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierter Kriminalität (KPM-PMK) als Erfassungsgrundlage genutzt. Hierbei werden die Sachverhalte nach bundeseinheitlichen Richtlinien und im Rahmen der Einzelfallbetrachtung des jeweiligen Sachverhaltes bewertet und erfasst. Im Übrigen siehe Drs. 21/3165.

Frage 2: *Wie werden die Anwender:innen in der Kategorisierung nach PMK informiert und geschult?*

Antwort zu Frage 2:

Die erfragten Inhalte werden durch regelmäßige Aus- und Fortbildung vermittelt, insbesondere durch die für die Qualitätskontrolle zuständige Grundsatzabteilung des LKA 7. Darüber hinaus werden Änderungen der Richtlinien oder der bundeseinheitlichen Kriterien (beispielsweise Themenfelder) zur Erfassung der PMK von dort aus an die Ermittlungsbereiche des LKA 7 gesteuert.

Frage 3: *Auf welche Weise wird bei den in Anlage 1 der genannten Drucksachen genannten Verfahren das Ergebnis der Ermittlungsverfahren dokumentiert, zum Beispiel ob Anklage erhoben wurde und der Ausgang eines etwaigen gerichtlichen Strafprozesses?*

Antwort zu Frage 3:

Nach Übermittlung des Ergebnisses eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft wird dieses in die polizeiliche Akte aufgenommen.

Vorbemerkung: *Besondere Schwierigkeiten bei der Kategorisierung können sich ergeben, wenn zwischen Täter:in und Betroffener eines Hassdelikts, das aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität verübt wurde, eine persönliche Beziehung bestand.*

Frage 4: *Auf welche Weise werden Fälle in der Abfrage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes kategorisiert, bei denen sowohl eine Beziehung zwischen Täter:in und betroffener Person besteht, die aber auch die Voraussetzungen für ein Hassdelikt erfüllen?*

Frage 5: *Nach welchen Kriterien erfolgt eine Differenzierung zwischen Beziehungsgewalt und Hasskriminalität?*

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Eine Erfassung von Vorbeziehungen erfolgt im KPMD-PMK nicht. Sofern Hasskriminalität vorliegt, wird ausschließlich diese anhand des Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“ erfasst.

Frage 6: *Werden die Anwender:innen bezüglich dieser Abgrenzung geschult?*

Antwort zu Frage 6:

Ja. Die zuständigen Mitarbeitenden im LKA 7 verfügen über umfangreiches Erfahrungswissen zur Bewertung von Hasskriminalität. Neue Mitarbeitende werden entsprechend eingewiesen. Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

Vorbemerkung: *In der Abteilung 71 beziehungsweise der Generalstaatsanwaltschaft (vergleiche Drs. 22/7912) wird anhand des bundeseinheitlichen Erhebungsbogens „Hasskriminalität“ eine Statistik über die Anzahl von Ermittlungsverfahren, die der „Hasskriminalität“ zuzuordnen sind, händisch geführt.*

Frage 7: *Ist der Erhebungsbogen öffentlich einsehbar?
Falls ja, an welcher Stelle?*

Antwort zu Frage 7:

Die Sammlung und Auswertung der Erhebungsbögen erfolgt durch das Bundesamt für Justiz, das nach Mitteilung des Bundesministeriums der Justiz auch die Ergebnisse der statistischen Erhebung auf seiner Internetseite veröffentlichen wird. Es ist zu erwarten, dass die Erhebungsbögen, die derzeit noch nicht veröffentlicht sind, dann ebenfalls dort einsehbar sein werden.

Frage 8: *Enthält der bundeseinheitliche Erhebungsbogen auch Inhalte bezüglich der Themen „sexuelle Orientierung“ und „Geschlecht/geschlechtsbezogene Diversität“?*

Frage 9: *Falls ja, welche Inhalte werden bezüglich eines Tatvorwurfs aus den Bereichen sexuelle Orientierung und Geschlecht/Geschlechtsidentität erhoben?*

Frage 10: *Werden auch die Ergebnisse der Ermittlungsverfahren dokumentiert, insbesondere ob Anklage erhoben wurde und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens?*

Antwort zu Fragen 8, 9 und 10:

Siehe Drs. 21/16456.

Frage 11: *Wie wird bei den ausfüllenden Personen des Erhebungsbogens zwischen „bloßen“ Tatvorwürfen im Rahmen einer Beziehung und Hasskriminalität wegen sexueller Orientierung beziehungsweise Geschlecht/geschlechtlicher Identität differenziert?*

Antwort zu Frage 11:

Tatvorwürfe, welche im Zusammenhang mit einer (vorausgegangenen) Beziehung stehen, erfüllen grundsätzlich nicht die Kriterien für eine Erfassung des Verfahrens als Hasskriminalität im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 71 oder der Zentralstelle der Generalstaatsanwaltschaft. Eine Differenzierung innerhalb des Erhebungsbogens ist mithin nicht erforderlich und findet auch nicht statt.

Ausweislich der Erläuterungen zum Erhebungsbogen „Hasskriminalität“ sind für die Zwecke dieser Statistik Straftaten dann der Hasskriminalität zuzuordnen, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität, politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements, ihres äußeren Erscheinungsbildes oder sozialen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht beziehungsweise sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Frage 12: *Welche Stellen füllen den Erhebungsbogen aus, ausschließlich Staatsanwaltschaften oder auch andere Stellen?*

Antwort zu Frage 12:

Der Erhebungsbogen wird ausschließlich von den Staatsanwaltschaften ausgefüllt.

Frage 13: *Von welchen Stellen werden die Ergebnisse des Erhebungsbogens gesammelt und ausgewertet?*

Frage 14: *Auf welche Weise werden die Ergebnisse veröffentlicht? Im Falle der Online-Veröffentlichung bitte Link beifügen.*

Antwort zu Fragen 13 und 14:

Siehe Antwort zu 7.

Frage 15: *Handelt es sich bei der Erhebung um das bundesweite Format im Rahmen der Hate-Crime-Statistik (dort Unterbereich „sexuelle Orientierung/Identität“) oder ist es eine davon unabhängige beziehungsweise ergänzende Erhebung?*

Antwort zu Frage 15:

Es handelt sich um eine bundesweite Erhebung zu Hasskriminalität. Im Übrigen siehe Drs. 21/16456.

Vorbemerkung: *In der Unterrichtung durch die Präsidentin der Bürgerschaft zum Thema queerfeindliche Gewalt (Drs. 22/10098) teilt Senator Grote mit, der Leiter der für LSBTI*-feindliche Gewalt und Hasskriminalität zuständigen Abteilung 71 der Staatsanwaltschaft Hamburg stehe erforderlichenfalls Bürger:innen als Ansprechperson zur Verfügung.*

Frage 16: *Welche Kontaktmöglichkeiten gibt es zur Leitung der Abteilung 71 der Staatsanwaltschaft?*

Antwort zu Frage 16:

Der Kontakt kann per Brief oder per E-Mail hergestellt werden.

Frage 17: *In welchen Fällen und mit welchen Anliegen wird der Kontakt von Bürger:innen zur Leitung der Abteilung 71 als „erforderlich“ angesehen?*

Antwort zu Frage 17:

Die Frage, ob eine Kontaktaufnahme von Bürgerinnen und Bürgern mit der Leitung der Abteilung 71 erforderlich sein kann, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und kann nicht nach allgemeinen Kriterien bestimmt werden.

Frage 18: *Wie viele VZÄ sind in der Abteilung 71 der Staatsanwaltschaft Hamburg beschäftigt? Ist geplant, die Zahl der VZÄ der Abteilung zu verändern?*

Falls ja, wie?

Falls nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 18:

Ausweislich des Jahresgeschäftsverteilungsplans der Staatsanwaltschaft für das Jahr 2022 waren folgende Dezernentinnen-/Dezernentenstellen (Angaben in VZÄ) zum 1. Januar 2022 für die Abteilung 71 vorgesehen:

Abteilungsleitung: 1,0

Dezernentinnen-/Dezernentenstellen: 6,7

Zurzeit sind 5,7 VZÄ (davon 1,0 Abteilungsleitung) in der Abteilung 71 eingesetzt. Die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, die Abteilung zeitnah durch Besetzung der offenen Stellen zu verstärken.

Eine Darstellung von Stellen-Soll und VZÄ der Servicekräfte ist nicht möglich, da die Stellenanteile der Servicekräfte in den jeweiligen Jahresgeschäftsverteilungsplänen nicht ausgewiesen werden.